

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 19. Februar 2025

Nr. 10

**Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen
Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des
Vertrags vom 18. Januar 2010**

Vom 11. Februar 2025

Der Landtag hat am 29. Januar 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 8. November 2024 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010 (GBl. S. 302) sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 2 dieses Vertrags in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Stuttgart, den 11. Februar 2025

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch

**Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen
Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen
Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung
des Vertrags vom 18. Januar 2010**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
(im Folgenden: Das Land)

und

die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden,
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand,
(im Folgenden: IRG Baden)

und

die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs,
vertreten durch den Vorstand,
(im Folgenden: IRG Württembergs),

in der bitteren Erkenntnis, dass der verbrecherische Hass, wie er sich in dem Anschlag von Halle zeigte und der im Jahr 2021 eine zunächst befristete Vereinbarung zwischen den Parteien zum Schutz jüdischer Einrichtungen und zur gemeinsamen Abwehr des Antisemitismus hat notwendig werden lassen, nicht überwunden ist, sondern Antisemitismus die Sicherheitslage im Land dauerhaft prägen wird,

und im Bewusstsein, dass Leben und Unversehrtheit geschützt sowie die Sicherheit der jüdischen Bürgerinnen und Bürger dauerhaft gewährleistet werden müssen, wofür das Land Baden-Württemberg alles Erforderliche unternimmt,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010

Der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Erwägungsgründe in der Präambel werden wie folgt gefasst:

„im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung vor den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern angesichts der langen und prägenden deutsch-jüdischen Geschichte sowie der Entrechtung, Verfolgung und Ermordung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft,

geleitet von dem Wunsch und Willen, das freundschaftliche Verhältnis zu der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und zu der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zu fördern und zu festigen, deren jüdisches Gemeindeleben in seinen religiös-kulturellen Belangen zu unterstützen und zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beizutragen,

in der festen Absicht, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der jüdischen Gemeinden und ihrer Mitglieder in Baden-Württemberg dauerhaft zu gewährleisten und zu diesem Zweck auch den Antisemitismus mit großem Engagement zu bekämpfen und gleichzeitig gemeinsam das Wissen über jüdische Geschichte und Traditionen im Land zu fördern, jüdisches Leben sichtbar zu machen und den gemeinsamen gesellschaftlichen Diskurs zu gestalten,

voller Freude über das wiedererstarkende und vielfältige jüdische Leben in Baden-Württemberg, mit dem an eine lange und traditionsreiche Geschichte angeknüpft wird, und in der gemeinsamen Verpflichtung und Verantwortung, für eine fruchtbare Gegenwart und lebendige Zukunft der jüdischen Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg zu sorgen,“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Jüdische Feiertage

(1) Die ungestörte Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen wird gewährleistet. Jüdische Feiertage sind:

1. Rosh Haschana (Neujahrsfest),
2. Jom Kippur (Versöhnungstag),
3. Sukkot (Laubhüttenfest),
4. Schemini Azereth (Schlussfest),
5. Simchat Thora (Fest der Thorafreude),
6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten) und
7. Schawuot (Wochenfest).

Die Regelungen des § 4 Absatz 2 des Feiertagsgesetzes über die kirchlichen Feiertage gelten entsprechend. Weitergehender dienst- und arbeitsrechtlicher Schutz der Religionsfreiheit von Beschäftigten und Auszubildenden bleibt unberührt. Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an den jüdischen Feiertagen wird in der Schulbesuchsverordnung geregelt.

(2) Jüdische Mitglieder und Angehörige der Hochschulen gehören zur Hochschullandschaft unseres Landes. Das jüdische Leben in Studium, Forschung und Lehre, der interreligiöse Dialog sowie der Schutz des Schabbats und jüdischer Feiertage haben im hochschulischen Alltag eine hohe Bedeutung.

(3) Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem jüdischen Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.“

3. Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die IRG Baden und die IRG Württembergs unterhalten gemeinsam das jüdische Bildungswerk Baden-Württemberg. Das Land zahlt hierfür der IRG Baden und der IRG Württembergs einen jährlichen Zuschuss von jeweils 74 700 Euro.“

4. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10
Zuschüsse und sonstige Leistungen

(1) Das Land zahlt für religiös-kulturelle Belange ab dem Jahr 2025 jährlich an die IRG Baden 5 506 170 Euro und an die IRG Württembergs 3 374 750 Euro.

(2) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab dem 1. Januar 2026 die Höhe der in Absatz 1 genannten Staatsbeiträge entsprechend.

(3) Für die Entwicklung des deutsch-jüdischen Kulturerbes erhalten die IRG Baden und die IRG Württembergs jeweils 1 359 850 Euro jährlich.

(4) Der Gesamtbetrag der Staatsbeiträge nach Absatz 1 und 3 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsbeiträge – abgerundet auf den nächsten durch 10 000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe des Restbetrags an die IRG Baden und die IRG Württembergs ausgezahlt.

(5) Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze oder aufgrund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern gewährt werden. Dazu gehören vor allem die staatlichen Leistungen zur dauernden Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe in Baden-Württemberg (Artikel 8 Absatz 3) sowie die staatlichen Leistungen zur Unterbringung und Betreuung jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion.

(6) Die Ersatzleistungen für den Einsatz von Lehrkräften für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bleiben von den Regelungen dieses Vertrags unberührt.“

5. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a
Sicherungsmaßnahmen

(1) Die IRG Baden und die IRG Württembergs haben das Recht, zum Schutz Ihrer Mitglieder Sicherheitspersonal zu beschäftigen; sie gewährleisten dessen hinreichende Qualifizierung. Das Land zahlt im Bewusstsein solcher besonderen Kosten jährlich der IRG Baden und der IRG Württembergs jeweils pauschal 700 000 Euro.

(2) Das Land hat der IRG Baden und der IRG Württembergs für den Zeitraum 2019 bis 2022 insgesamt rund 3 500 000 Euro als Förderung baulicher Sicherheitsmaßnahmen an deren Gebäuden und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die IRG Baden und die IRG Württembergs gewährleisten die regelmäßige und fortlaufende Instandhaltung und Wartung von Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen sowie Schleusen-/Pfortentechnik und schließen entsprechende Wartungsverträge ab. Das Land zahlt im Bewusstsein solcher besonderen Kosten jährlich pauschal der IRG Baden 70 000 Euro und der IRG Württembergs 30 000 Euro.

(3) Artikel 10 Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der satzungsgemäß zuständigen Gremien der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs. Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird

im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg und in den jeweiligen Veröffentlichungsorganen der Israelitischen Religionsgemeinschaften bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. November 2024

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Winfried Kretschmann

Der Geschäftsführende Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
Rami Suliman
Dr. Robert Fritsch
Bianca Nissim

Der Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs
Hon.-Prof. Barbara Traub
Michael Kashi
Mihail Rubinstein

Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010

Zu dem am heutigen Tage geschlossenen Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010 sind folgende ergänzende Erläuterungen und Hinweise vereinbart worden, die einen Bestandteil des Vertrags bilden und die entsprechenden bisherigen Protokollerklärungen ersetzen:

Zu Artikel 2 des geänderten Vertrags – Jüdische Feiertage

Mit dieser Bestimmung werden die genannten jüdischen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes geschützt. Entsprechend der Regelung in § 4 Absatz 2 Feiertagsgesetz soll die Teilnahme des dort genannten Personenkreises am Gottesdienst ermöglicht werden.

Die Feiertage sind im Einzelnen

zu Ziffer 1: Zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vorabend

zu Ziffer 2: Ein Tag am 10. Tischri, beginnend am Vorabend

zu Ziffer 3: Zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vorabend

zu Ziffer 4: Ein Tag am 22. Tischri, beginnend am Vorabend

zu Ziffer 5: Ein Tag am 23. Tischri, beginnend am Vorabend

zu Ziffer 6: a) Zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vorabend

b) Zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vorabend

zu Ziffer 7: Zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vorabend.

Die Daten sind dem Kultusministerium zwei Jahre im Voraus mitzuteilen.

Das Land ist sich bewusst, dass für gläubige Jüdinnen und Juden nicht nur an den aufgeführten Feiertagen religiöse Vorgaben zum Besuch der Gebete gelten, sondern auch umfassende Vorgaben zu an Schabbat und Feiertagen erlaubten und verbotenen Tätigkeiten.

Unabhängig von der im Vertrag getroffenen feiertagsrechtlichen Regelung kann sich allerdings auch arbeitsrechtlich ergeben, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus religiösen Gründen zu bestimmten Zeiten die Arbeit verweigern könnten. Dass dieser weitergehende verfassungsrechtliche Schutz unberührt bleibt, ist nunmehr im Vertragstext klargestellt.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Staatsministerium, sichert im Rahmen seiner Möglichkeiten der IRG Baden und der IRG Württembergs Unterstützung bei deren Bemühen zu, dass frommen jüdischen Religionsangehörigen, die diese religiösen Vorgaben für sich als verbindlich erachten und daher die für sie zuständige IRG um Hilfe ersuchen, die Einhaltung im Einzelfall ermöglicht werden kann.

Weitergehende individuelle Vereinbarungen zwischen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaften und ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

Zu Artikel 6 des geänderten Vertrags – Jüdische Bildungs- und Sozialeinrichtungen

Die Bestimmung verweist bezüglich der Förderung der genannten Einrichtungen auf die geltende Rechtslage, insbesondere die Regelungen des Privatschulgesetzes.

Der Landeszuspruch für den Betrieb des jüdischen Bildungswerkes ist zweckgebunden zu verwenden. Die IRG Baden und die IRG Württembergs übersenden jeweils bis spätestens 1. August des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die Aktivitäten des jüdischen Bildungswerks. Die Auszahlung des Betrags erfolgt in vier Teilzahlungen.

Zu Artikel 10 des geänderten Vertrags – Zuschüsse und sonstige Leistungen

Die Staatsbeiträge nach diesem Vertrag sind ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke der IRG Baden und der IRG Württembergs und ihrer Untergliederungen bestimmt.

Die IRG Baden und die IRG Württembergs übersenden dem Kultusministerium bis spätestens 1. August des Folgejahres eine Fertigung ihres jeweiligen testierten Jahresabschlusses.

Die Staatsbeiträge für das Jahr 2025 werden in gegenseitigem Einvernehmen wie in Absatz 1 beziffert neu festgesetzt. Grundlage der Festsetzung ist die vereinbarte Dynamisierung der Staatsbeiträge, wobei die Besoldungsentwicklung bis einschließlich 2025 bereits berücksichtigt ist. Basis der Berechnung im Jahr 2010 war die Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaften.

Die Staatsbeiträge für religiös-kulturelle Belange unterliegen weiterhin der Dynamisierung. Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsbeiträge für religiös-kulturelle Belange dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungssamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 4, verheiratet, ein Kind [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der IRG Baden bzw. der IRG Württembergs so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsbeiträge hierdurch nicht verändert.

Mit dem Staatsbeitrag bleibt auch der frühere Zuschuss des Innenministeriums zu den Personalkosten einer Betreuungskraft für die verwaisten jüdischen Friedhöfe im Bereich der IRG Baden abgegolten. Die Leistungen des Bundes nach der Vereinbarung vom 21. Juni 1957 bleiben davon unberührt.

Die Parteien sind sich einig, dass mit der nun erfolgten Vertragsänderung keine Entscheidung darüber getroffen ist, inwieweit das Land darüber hinaus etwaige künftige Bauprojekte fördern wird.

Zu Artikel 10a des geänderten Vertrags – Sicherungsmaßnahmen

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg und das Landeskriminalamt stehen den Israelitischen Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für Sicherheitsbelange und notwendige Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung. Bei wesentlicher Veränderung des Vergütungsniveaus gilt Artikel 13 Absatz 2 des geänderten Vertrags.

Stuttgart, den 8. November 2024

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Winfried Kretschmann

Der Geschäftsführende Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
Rami Suliman
Dr. Robert Fritsch
Bianca Nissim

Der Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs
Hon.-Prof. Barbara Traub
Michael Kashi
Mihail Rubinstein